

24

Basel Bäumlihofstrasse

GRB vom 4. Juli 1946

¹ Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst bezüglich der Parzellen 1543^{6 1)} und 785⁶ in Sektion VIII, dass die Firsthöhe 13,5 m nicht überschreiten darf.

² Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von dieser Bauvorschrift zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird. ²⁾

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ Abs. 1: Durch Neuparzellierung entstanden aus der Parzelle 1543⁶ die Parzellen 1948, 1949, 1958, 1959, 1960, 1961, 1967 und 1968.

²⁾ Abs. 2 in der Fassung der Verordnung vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).